

§ 1. Papier, das dem zur Herstellung von Schulburtunden des Reichs oder der Länder verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale öffentlich bekanntgemacht worden sind, ohne besondere Erlaubnis weder angefertigt oder aus dem Ausland eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Die Erlaubnis wird für das Reich von dem Reichsminister der Finanzen oder einer von ihm ermächtigten Behörde, für die Länder von den obersten Landesbehörden erteilt.

1. Schulburtunden i. S. dieses Gesetzes sind die verzinslichen Schulverschreibungen des Reichs oder der Länder und die verzinslichen (oder unverzinslichen) Schatzanweisungen mit den dazu gehörigen Zinsscheinen. Diese Schulburtunden sind Inhaberpapiere. Das Reich oder Land verspricht darin als Aussteller dem Inhaber des Papiers eine Gelbleistung, so daß das Recht auf die Leistung an den Besitz der Urkunde geknüpft ist. Auf die Schulburtunde finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schulverschreibungen auf den Inhaber (vgl. §§ 793 ff. BGB.) Anwendung.

2. Vgl. im übrigen die Anmerkungen zu § 1 Ges. v. 26. Mai 85 (vgl. oben S. 6), zu denen hier zusätzlich nur zu bemerken ist:

a) Das Wort „besondere“ soll offenbar klarstellen, daß für jeden Fall der Herstellung eine neue Erlaubnis eingeholt werden muß, wenn die Erlaubnis für eine bestimmte Papierart in einer begrenzten Menge erteilt war.

b) Welches in einem Lande die zuständige oberste Landesbehörde ist, bestimmt sich nach dem betr. Landesverwaltungsrecht. Eine Ermächtigung anderer Landesbehörden durch die oberste Landesbehörde darf, wie sich aus der der zuständigen obersten Reichsbehörde ausdrücklich verliehenen Befugnis ergibt, nicht erfolgen.

§ 2. Wer den Bestimmungen im § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Wörtlich wie § 2 Ges. v. 26. Mai 85 (vgl. oben S. 7). S. die dortigen Anmerkungen, die mit Ausnahme von A. 8 hier Anwendung finden. Für die Geldstrafe gelten die Bestimmungen des StGB.; an Stelle der Goldmark ist die Reichsmark getreten; vgl. § 2 B. v. 12. Dez. 24 (RGBl. I S. 775).

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob es dem Verurteilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Wörtlich wie § 3 Ges. v. 26. Mai 85 (vgl. oben S. 8). Auf die dortigen Anmerkungen wird verwiesen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Verkündung ist am 7. Juli 25 geschehen (RGBl. I S. 93).

5.

Börsengesetz vom $\frac{22. \text{ Juni } 1896}{8./27. \text{ Mai } 1908. 1) 2)}$ (RGBl. 1896 S. 157 ff., 1908 S. 183 ff., 1908 S. 215 ff.)

Vorbemerkungen.

1. Das Gesetz beruht auf Art. 4 Nr. 2 alte NB. (Vgl. dazu Rehm, Einleitung A. 73, der das Börsengesetz als Handelsverwaltungs-gesetz (Börsenpolizeigesetz) anspricht). Es gilt fort auf Grund des Überges. i. Verbindung mit Art. 178 (7 Nr. 14) NB.

2) Literatur: a) Pflieger und Gschwindt, Börsenreform in Deutschland. Eine Darstellung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete, Stuttgart 1896; b) Textausgaben mit Anmerkungen: Rüttner, Leipzig 1896; Kunreuther, Berlin 1896; Hoffmann, Berlin 1897;